



HVBG

HVBG-Info 10/1991 vom 11.04.1991, S. 0901 - 0905, DOK 531.12/017-LSG

**Beitragsbemessung (§ 770 Satz 2 RVO) für in Haushaltungen
Versicherte - Urteil des LSG Niedersachsen vom 18.12.1990
- L 3 U 257/90**

Beitragsbemessung (§ 770 Satz 2 RVO) für in Haushaltungen
Versicherte;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 18.12.1990
- L 3 U 257/90 -

Das LSG für das Land Niedersachsen hat mit Urteil vom 18.12.1990
- L 3 U 257/90 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die beitragsrechtliche Gleichbehandlung von Voll- und
Teilzeitbeschäftigten steht im Einklang mit der Ermächtigung des
§ 770 S. 2 RVO. Diese Vorschrift räumt den gemeindlichen
Unfallversicherungsträgern für die Gestaltung der
Mittelaufbringung einen weiten Spielraum ein mit der Folge, daß es
dem freien Ermessen der einzelnen Unfallversicherungsträger
überlassen bleibt, welche der im Gesetz aufgezeigten Möglichkeiten
für die Mittelaufbringung ausgewählt und satzungsmäßig übernommen
wird. Die Beitragsbemessung für in Haushaltungen versicherte
Personen allein nach der Zahl der Versicherten ohne weitere
Differenzierung zwischen geringfügigen und nicht geringfügigen
Beschäftigungsverhältnissen ist insbesondere im Hinblick auf den
ansonsten entstehenden Verwaltungsaufwand nicht
ermessensfehlerhaft.